

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen

-Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

- die Wiederaufforstung von Beständen aufgrund von Extremwetterereignissen.

- die nachgewiesenen Ausgaben und / oder Eigenleistungen für:

- die Flächenvorbereitung (Flächenvorbehandlung, Streifenpflügen etc.)
- die Beschaffung von Saatgut und Pflanzmaterial
- die Ausführung der Saat bzw. Pflanzung
- die Anlage von Waldinnen-/Waldaußenrändern
- den Schutz der Kultur gegen Wild

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für:**

- die Umwandlung in eine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur oder Kurzumtriebsplantage
- Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- Eine Fläche von mindestens 0,5 Hektar (*für Waldbesitzer mit einer Waldeigentums-/besitzfläche ≤ 10 ha in M-V beträgt die Mindestfläche 0,3 Hektar*)
- Teilflächen von über 0,30 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie Gräben oder Reisigwälle mit zur zuwendungsfähigen Fläche.
- ein Standortgutachten mit abgeleiteten Stammstandortsformengruppen entsprechend SEA 95 (Standortserkundungsanweisung 1995) zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist
- die Verwendung von standortgerechten Baumarten gemäß Standortgutachten/Standortskarte und Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortsgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“
- die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut aus den empfohlenen Herkunftsgebieten mit den zugelassenen Mindestpflanzenstückzahlen gemäß Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortsgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahlen“

- einen Laubholzanteil auf Standorten der Stammnährkraftstufen reich (R) und kräftig (K) von mindestens 60 Prozent,
 - einen Laubholzanteil auf Standorten der Stammnährkraftstufen mittel (M) mindestens 30 Prozent,
 - auf Standorten der Stammnährkraftstufen ziemlich arm (Z) und arm (A) ist kein Laubholzanteil vorgegeben.
 - bei Verwendung mehrerer Baumarten eine flächige, mindestens gruppenweise Mischung $\geq 500 \text{ m}^2$; dies gilt nicht für die Beimischung einer dienenden oder vorwaldbildenden Baumart
 - Zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz, außer (Z) und (A), dürfen 1,0 Hektar nicht überschreiten. Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend, wenn sie durchgängig durch einen mindestens 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder durch mindestens 500 m^2 großen Laubholzgruppen in einem Abstand von höchstens 100 Meter unterbrochen werden.
 - Bei Verjüngungsmaßnahmen $> 1 \text{ ha}$ darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75% betragen.
 - Vom Schadereignis nicht betroffene Bestockungen aus heimischen Laubbaumarten sollten sinnvoll in den Umbau integriert werden.
 - Wenn beantragt, muss die Einzäunung der Fläche ausreichend Schutz gegen die örtlich vorkommenden Wildarten bieten.
 - entlang einer Wald-Flurgrenze die Waldaußenrandgestaltung mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung, soweit nicht bereits ausgeprägt vorhanden
 - Bei Waldinnenrändern gilt das Heft G2 Waldrandgestaltung. Die dort genannte Baum- und Strauchartenliste wird um die Baumarten Vogelkirsche, Roteiche, Winter-/Sommerlinde, Robinie, Schwarznuss, Esskastanie, Wildobst und Weißtanne erweitert (gilt auch für Waldaußenränder). Die Herkunftsgebiete sowie die Standorte sind gemäß Heft G2 oder Anlage „Baumarten, Herkunftsgebiete, Standortgerechtigkeit und Mindestpflanzenstückzahl“ bindend.
 - Bei der Anlage von Waldinnen- oder -außenrändern entfällt die Mindestpflanzenstückzahl.
 - Von Forstbetrieben über 100 ha Waldeigentum innerhalb des Landes M-V muss ein Forsteinrichtungswerk vorliegen, welches nicht älter als 10 Jahre ist.
 - **Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes**
- **Welche Zuwendungsbedingungen sind weiterhin relevant?**
- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt
 - Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Soll die Fläche während dieses Zeitraums veräußert werden, muss vorher die Zustimmung der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.
- **Zuwendungsempfänger können sein:**
- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
 - anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
 - näheres regelt Punkt 3 der ForstGAKFöRL M-V
- **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite www.wald-mv.de

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
- **Realisierung der Maßnahme sowie Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!**
- **Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.**

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Zaunlänge und die vom Zaun eingeschlossene Fläche bzw. die bepflanzte Fläche sowie die Flächenanteile der Baumarten sind durch den Zuwendungsempfänger zu vermessen. Es ist ein Messprotokoll mit Flächenskizze zu erstellen.
- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Mittelanforderung inklusive Messprotokoll mit Flächenskizze und der Originalrechnungen anzuzeigen. Für Eigenleistungen muss eine nachvollziehbare Abrechnung anhand der geleisteten produktiven Arbeitsstunden oder Sachleistungen vorgelegt werden.
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und der der Mittelanforderung beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Nach Auszahlung:**

Ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung angegebenen Ausgaben auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger

- das ausgefüllte Formblatt -Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der **Bewilligungsstelle in Malchin** einzureichen.
- entsprechende Belege einzureichen, die im Falle einer Auftragsvergabe an Dritte den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.

Als Zahlungsnachweis sind bei Beträgen ab 5.000 € grundsätzlich Kontoauszüge vorzulegen. Bei geringeren Beträgen oder in anderen geeigneten Fällen können auch bestätigte Einzahlungsbelege oder Barquittungen akzeptiert werden.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der *Sachbericht*.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.